

## Bekanntmachung

über

### die Einstellung des Umlegungsverfahrens U 25 – „Marschweg“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 301 und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 301

#### I. Aufhebung des Umlegungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat mit Beschluss vom 06.10.2015 die Anordnung der Umlegung gemäß § 46 Baugesetzbuch für den oben angeführten Bereich aufgehoben. Demgemäß beschließt der Umlegungsausschuss der Stadt Delmenhorst die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses gemäß § 47 Baugesetzbuch vom 31.10.2011 für das Verfahren U 25 – „Marschweg“.

In das Verfahren waren folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Hasbergen einbezogen: 23/7, 23/17, 24/1, 24/2, 24/3, 25/6, 25/7, 25/8, 25/9, 25/10, 30/1, 31/3 und 349/23.

Die Begrenzung des Gebietes, für das die Umlegung aufgehoben wird, ergibt sich aus der Übersichtskarte, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses wird gemäß § 50 Absatz 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

#### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss über die Einstellung des Umlegungsverfahrens (Aufhebung des Umlegungsbeschlusses) können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Delmenhorst beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Bismarckplatz 3, 27749 Delmenhorst zu erheben. Die Widerspruchsfrist beginnt zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe.

Über den Widerspruch wird der Umlegungsausschuss entscheiden.

Verden, den 02.02.2016

gez. Brumund  
Vorsitzender des Umlegungsausschusses



